



**AntweilerLiebschwagerNieberding**  
Rechtsanwälte

## 10. Jenaer Gespräche zum Recht des ÖPNV Die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in der Rechtsprechung, insbesondere des EuGH



Dr. Clemens Antweiler, Mag. rer. publ.

8. November 2024



[www.AntweilerLiebschwagerNieberding.de](http://www.AntweilerLiebschwagerNieberding.de)



## Überblick

- I. Anwendungsbereich**
- II. Kontrollkriterium, Wesentlichkeitskriterium**
- III. Selbsterbringungsgebot**
- IV. Ausgleichsleistungen**



**AntweilerLiebschwagerNieberding**  
Rechtsanwälte

# I. Anwendungsbereich



## EuGH, Urt. v. 27. Oktober 2016 – C-292/15 (Hörmann Reisen)

- Auf öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne der Vergaberichtlinien sind gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 nur Abs. 2 bis 6 dieses Artikels unanwendbar; im Übrigen findet die VO (EG) Nr. 1370/2007 dagegen Anwendung.



## EuGH, Urт. v. 20. September 2018 – C-518/17 (Rudigier)

- Vorinformationspflicht nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 gilt auch für öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne des Vergaberechts.
- Verstoß gegen die Informationspflicht hat keine Konsequenzen, wenn der öffentliche Auftraggeber die Vergabeabsicht auf andere Art und Weise veröffentlicht.



## Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007

„(1) **Öffentliche Dienstleistungsaufträge werden nach Maßgabe dieser Verordnung vergeben. Dienstleistungsaufträge oder öffentliche Dienstleistungsaufträge gemäß der Definition in den Richtlinien 2004/17/EG oder 2004/18/EG für öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen und Straßenbahnen werden jedoch gemäß den in jenen Richtlinien vorgesehenen Verfahren vergeben, sofern die Aufträge nicht die Form von Dienstleistungskonzessionen im Sinne jener Richtlinien annehmen. Werden Aufträge nach den Richtlinien 2004/17/EG oder 2004/18/EG vergeben, so sind die Absätze 2 bis 6 des vorliegenden Artikels nicht anwendbar.**

(...)



## Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007

- (2) *Sofern dies nicht nach nationalem Recht untersagt ist, kann jede zuständige örtliche Behörde – unabhängig davon, ob es sich dabei um eine einzelne Behörde oder eine Gruppe von Behörden handelt, die integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste anbietet – beschließen, selbst öffentliche Personenverkehrsdienste zu erbringen oder **öffentliche Dienstleistungsaufträge direkt an eine rechtlich getrennte Einheit zu vergeben, über die die zuständige örtliche Behörde** – oder im Falle einer Gruppe von Behörden wenigstens eine zuständige örtliche Behörde – **eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht.***

(...)



## Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007

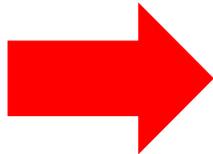
(5) *Die zuständige Behörde kann im Fall einer Unterbrechung des Verkehrsdienstes oder bei unmittelbarer Gefahr des Eintretens einer solchen Situation eine **Notmaßnahme** ergreifen.*

*(...).“*



## OLG Düsseldorf, Beschl. v. 2. März 2011 – VII-Verg 48/10 (Münsterlandkreise)

- Die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge mit Bussen richtet sich nach Art. 5 Abs. 2 bis 6 VO (EG) Nr. 1370/2007, wenn es sich dabei entweder um Dienstleistungskonzessionen oder Inhouse-Geschäfte handelt.
- Art. 5 Abs. 2 lit. b VO (EG) Nr. 1370/2007 steht einer Direktvergabe an ein internen Betreiber entgegen, wenn dieser durch eine gemeinsame Servicegesellschaft und gemeinsames Leitungspersonal Einfluss auf andere Verkehrsgesellschaften hat, die öffentlichen Personennahverkehr in Gebieten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Auftraggeber betreiben.



Allgemeine Inhouse-Regeln sind bei Aufträgen über Personenbeförderungsleistungen insgesamt unanwendbar

ebenso OLG Rostock, Beschl. v. 4. Juli 2012 – 17 Verg 3/12; OLG München, Beschl. v. 31. März 2016 – Verg 14/15 (Stadtwerke Augsburg)



## OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 30. Januar 2014 – 11 Verg 15/13

- Auf öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne des Vergaberechts ist Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht anwendbar.
- Inhouse-Geschäfte werden durch Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht ausgeschlossen.



## **OLG Düsseldorf, Beschl. v. 3.Mai 2017 – VII-Verg 16/16, VII-Verg 18/16 und VII-Verg 51/16**

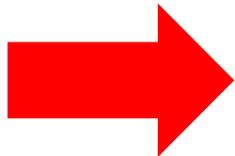
### **Vorlage an den EuGH**

- Ist Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auch auf Aufträge anwendbar, die keine Dienstleistungskonzessionen sind?



## EuGH, Urt. v. 21. März 2019 – C-266/17 und C-267/17 (Verkehrsbetriebe Hüttebräucker und Rhenus Veniro)

- Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist ausschließlich bei Dienstleistungskonzessionen möglich.
- Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist keine *lex specialis* zu den „allgemeinen Vorschriften über Direktvergaben“



Anwendbarkeit des Art. 12 RL 2014/24/EU  
(Inhouse-Geschäfte) auf öffentliche  
Dienstleistungsaufträge im Sinne des  
Vergaberechts



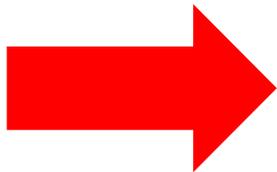
## OLG Jena, Beschl. v. 12.6.2019 – 2 Verg 1/18 (Ilm-Kreis)

- Dienstleistungskonzession wurde durch Gesellschafterbeschluss durch Aufgabenträger direkt nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 vergeben.
- Vorrang des allgemeinen Vergaberechts nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 greift nicht ein, weil unstreitig kein Vertrag vorliegt.



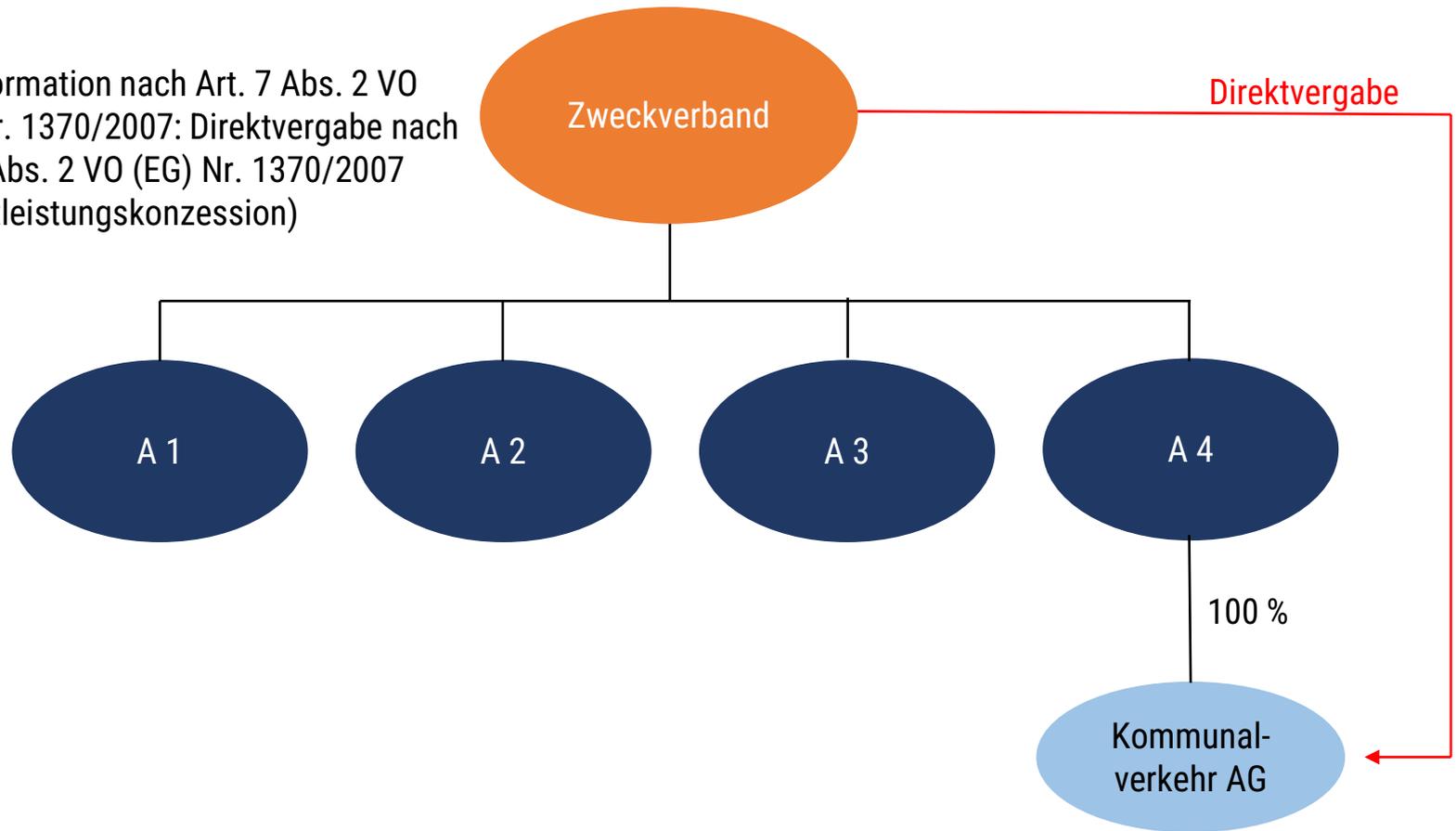
## BGH, Urt. v. 12.11.2019 – XIII ZB 120/19

- Öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne des Vergaberechts können zwar nicht nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007, wohl aber als Inhouse-Geschäft direkt an einen internen Betreiber vergeben werden.
- Auch wenn eine Direktvergabe bei Busdiensten nach allgemeinen Inhouse-Grundsätzen erfolgt, bleiben die Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 über den finanziellen Ausgleich anwendbar.



Unanwendbarkeit des allgemeinen  
Beihilferechts

Vorinformation nach Art. 7 Abs. 2 VO  
(EG) Nr. 1370/2007: Direktvergabe nach  
Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007  
(Dienstleistungskonzession)





## OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16. Oktober 2019 – VII-Verg 23/18

- VO (EG) Nr. 1370/2007 ist hier insgesamt anwendbar, d.h. einschließlich des Art. 5 Abs. 2.
- Spezialität der Inhouse-Vergabe gegenüber der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 greift nur ein, wenn ein öffentlicher Auftrag im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU vorliegt.

***„Soweit eine Stimme in der Literatur annimmt, dass sich aus den Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21.03.2019 – C-266/17 und C-267/17 – und vom 08.05.2019 – C-253/18 – ergebe, dass Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 allein für die Direktvergabe von Dienstleistungskonzessionen gelte (so Lenz/Jürschik, NZBau 2019, 629), folgt der Senat dem nicht.“***



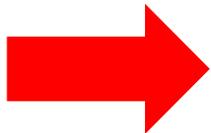
- **EuGH hat nur die Direktvergabe von öffentlichen Aufträgen („Verträgen“)** im Sinne der Vergaberichtlinien, die nicht die Form von Dienstleistungskonzessionen annehmen, **vom Anwendungsbereich des Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/20074 ausgenommen.**
- Der Begriff des Vertrags ist funktional zu verstehen. Die Übereinkunft muss so ausgestaltet sein, dass dadurch ein durchsetzbarer Anspruch auf die primäre Leistungsverpflichtung begründet wird.

*„Die Auftragserteilung (...) ist in ein mehrpoliges Rechtsverhältnis eingebettet, an dem als betrauende Stelle der Zweckverband beteiligt ist, der die Beigeladenen nicht gesellschaftsrechtlich kontrolliert. Er tritt den Beigeladenen allein in einem verwaltungsrechtlichen Über- und Unterordnungsverhältnis gegenüber. (...) Nach Ansicht des Senats unterfällt eine solche partiell verwaltungsrechtliche Ausgestaltung der Beauftragung durch Verwaltungsakt aufgrund ihrer Ferne zum klassischen Vertragsschluss **selbst bei funktionaler Betrachtungsweise nicht mehr dem Begriff des Vertrags** und des öffentlichen Auftrags im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU.“*

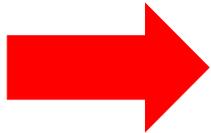


## Gegenargumente

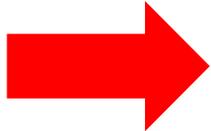
- Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 verlangt, dass öffentliche Dienstleistungsaufträge im weiten Sinne entweder nach dieser Verordnung oder nach den Vergaberichtlinien vergeben werden.
- Nach Art. 12 Abs. 1 RL 2014/24/EU ist diese Richtlinie auf Inhouse-Geschäfte insgesamt unanwendbar.



Kein Vergabeverfahren bei Inhouse-Geschäften



Widerspruch zum Normzweck des Art. 5 Abs. 1 VO (EG)  
Nr. 1370/2007

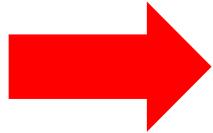


Soweit die Vergaberichtlinien unanwendbar sind, greift die VO (EG)  
Nr. 1370/2007 als „Sicherheitsnetz“ ein.

Vgl. *Knauff NZBau* 2012, 65, 69.

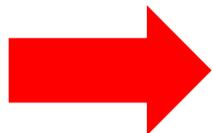


- Ziel der VO (EG) Nr. 1370/2007: Mehr Wettbewerb im öffentlichen Personennahverkehr
- Gemäß Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 regelt die Verordnung, unter welchen Bedingungen die zuständigen Behörden Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen gewähren dürfen.



Nur solche Ausgleichsleistungen, die im Einklang mit der VO (EG) Nr. 1370/2007 gewährt werden, sind gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung von der Notifizierungspflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit.

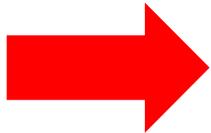
- Sachgrund für die Beschränkung der Zulässigkeit von Direktvergaben auf Dienstleistungskonzessionen: Betriebsrisiko des internen Betreibers.



relativ geringer Bedarf an Ausgleichsleistungen

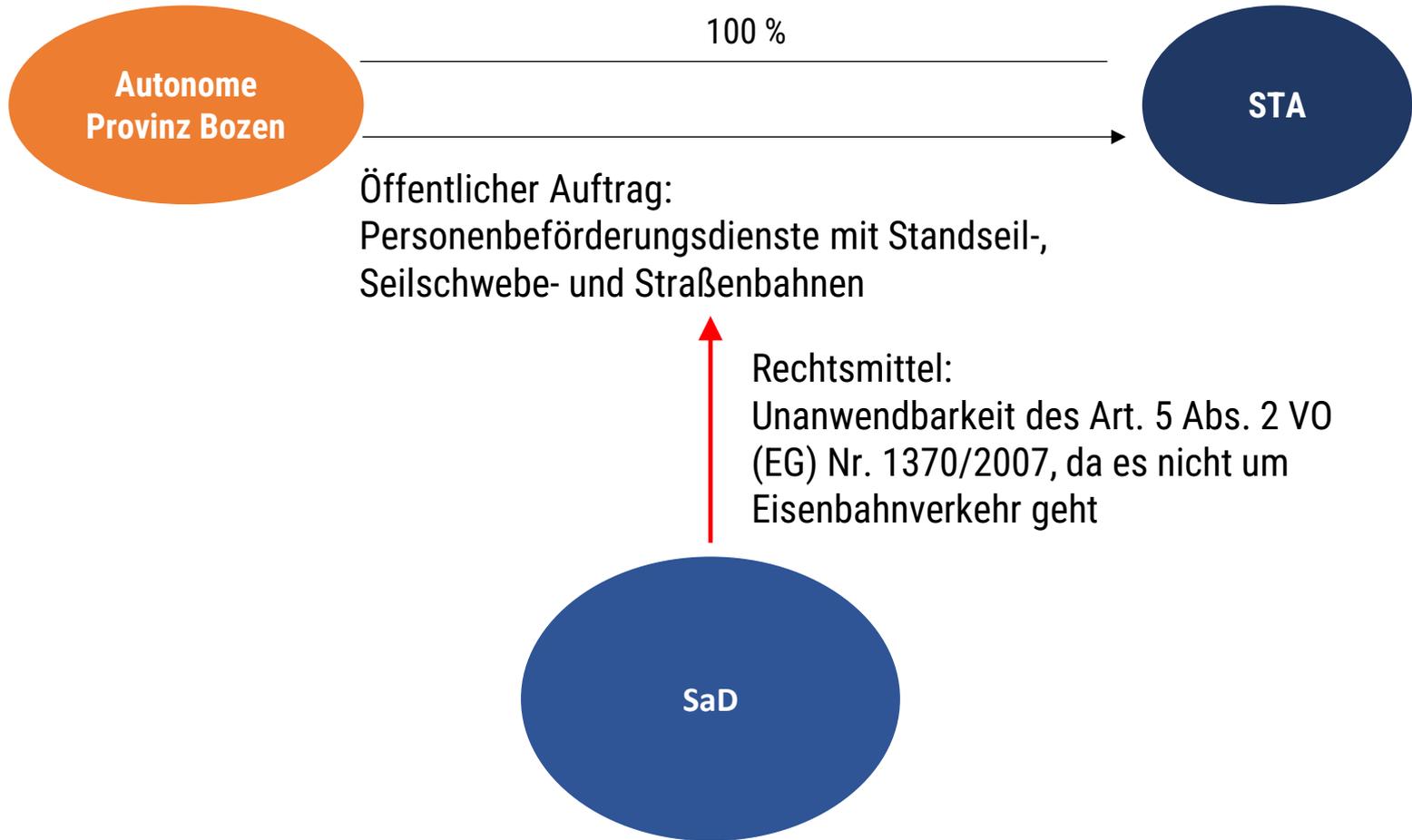


- Sofern keine Dienstleistungskonzession vorliegt, trägt die zuständige Behörde das gesamte Betriebsrisiko.



Strenge Überkompensationskontrolle nach  
allgemeinem Beihilferecht erforderlich

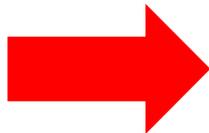
Vgl. *Berschin* in: Münchner Kommentar Europäisches  
und Deutsches Wettbewerbsrecht, Bd. IV, 2. Aufl.  
2019, VO (EG) Nr. 1370/2007 Vorb. Rn. 1.





## EuGH, Urt. v. 19. Oktober 2023 – C-186/22 (Sad)

- VO (EG) Nr. 1370/2007 gilt nach ihrem Art. 1 Abs. 2 für den innerstaatlichen und grenzüberstreichenden Personenverkehr mit der Eisenbahn und anderen Arten des Schienenverkehrs sowie auf der Straße.
- Personenbeförderung mit Seilschwebbahnen ist kein Personenverkehr mit der Eisenbahn.
- (VO) EG Nr. 1370/2007 enthält keine Bestimmungen, nach der sie auf gemischte Aufträge anwendbar wäre, die andere als die in Art.1 Abs. 2 genannten Beförderungsmittel umfassen.
- VO (EG) Nr. 1370/2007 ist hier unanwendbar, auch wenn der Schienenverkehr mehr als 50 % des betreffenden Auftrags ausmacht.

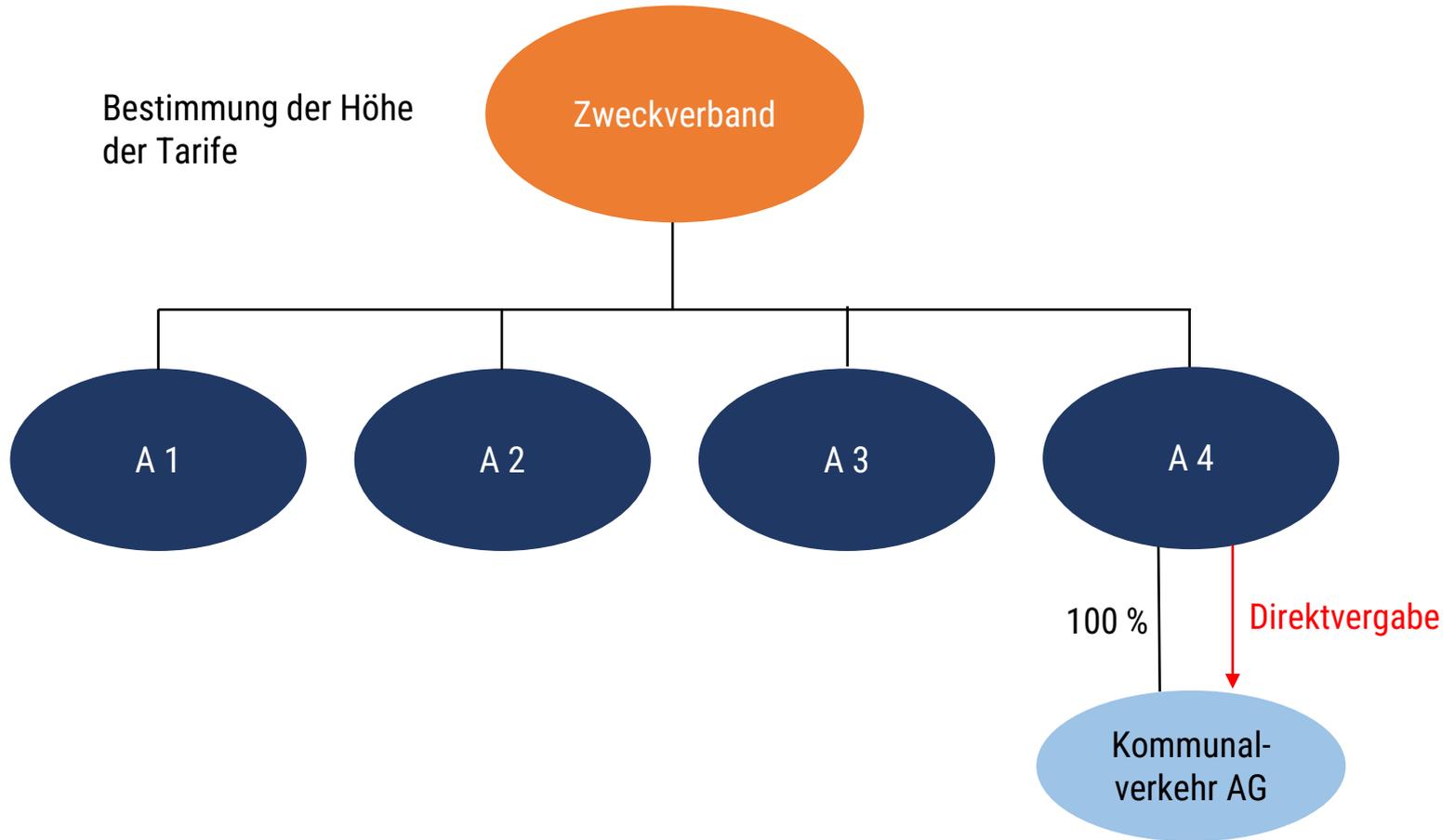


Anwendbarkeit des allgemeinen Beihilferechts



## II. Kontrollkriterium, Wesentlichkeitskriterium

Bestimmung der Höhe  
der Tarife





## OLG Düsseldorf, Beschl. v. 3.Mai 2017 – VII-Verg 16/16, VII-Verg 18/16 und VII-Verg 51/16

### Vorlage an den EuGH

- Kann die zuständige Behörde einen internen Betreiber, an dem neben ihr noch weitere Gesellschafter beteiligt sind, mit diesen Gesellschaftern gemeinsam kontrollieren, wenn die Befugnis zu Interventionen im öffentlichen Personenverkehr nur teilweise bei dieser zuständigen Behörde liegt, teilweise aber bei einem Zweckverband?



**EuGH, Ur. v. 21. März 2019 – C-266/17 und C-267/17  
(Verkehrsbetriebe Hüttebräucker und Rhenus Veniro)**

- Vorlagefrage ist nicht zu beantworten



## BGH, Beschl. v. 12. November 2019 – XIII ZB 120/19

- Die Zwischenschaltung einer Holding schließt eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle nicht aus, sondern kann lediglich, je nach den Umständen die Einflussmöglichkeiten des öffentlichen Auftraggebers schwächen.
- Die Fahrgeldeinnahmen, die ein im Wege eines Inhouse-Geschäfts beauftragtes Unternehmen erzielt, sind keine das Wesentlichkeitskriterium ausschließenden Drittumsätze, da sie aufgrund der Direktvergabe erwirtschaftet werden.



**AntweilerLiebschwagerNieberding**  
Rechtsanwälte

### III. Selbsterbringungsgebot



## Art. 4 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007

„(7) In den Unterlagen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens und den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen ist transparent anzugeben, ob und in welchem Umfang eine Vergabe von Unteraufträgen in Frage kommt. Werden Unteraufträge vergeben, so ist der mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten nach Maßgabe dieser Verordnung betraute Vertreiber verpflichtet, einen **bedeutenden Teil** der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen. (...)“



## Art. 5 Abs. 2 Uabs. 3 lit. e VO (EG) Nr. 1370/2007

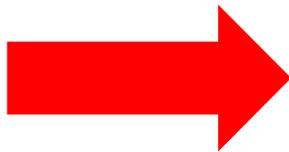
*„Kommt eine Unterauftragsvergabe nach Artikel 4 Absatz 7 in Frage, so ist der interne Betreiber verpflichtet, den **überwiegenden Teil** des öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen.“*



## EuGH, Urt. v. 27. Oktober 2016 – C-292/15 (Hörmann Reisen)

- Art. 4 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007, wonach
  - in den Unterlagen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens transparent anzugeben ist, ob und in welchem Umfang eine Vergabe von Unteraufträgen in Frage kommt,
  - der betraute Betreiber im Falle einer Vergabe von Unteraufträgen verpflichtet ist, einen bedeutenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen,

gilt auch bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Sinne des Vergaberechts.



Art. 4 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist lex specialis zu Art. 63 Abs. 2 RL 2014/24/EU



## BayObLG, Beschl. v. 11. Januar 2023 – Verg 2/21

- Es bedarf keine Entscheidung, ob der Auftraggeber den Einsatz von Unterauftragnehmern nach Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf 30 % beschränken durfte.



## OLG Düsseldorf, Beschl. v. 7. März 2018 – VII-Verg 26/17

- Schließt es das Selbsterbringungsgebot nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 lit. e VO (EG) Nr. 1370/2007 aus, dass der interne Betreiber den überwiegenden Teil der Dienste durch eine Gesellschaft erbringen lässt, an der er nur 2,5 % der Geschäftsanteile hält, und die übrigen Geschäftsanteile mittelbar oder unmittelbar von anderen zuständigen Behörden gehalten werden?



## **EuGH, Urt. v. 8. Mai 2019 – C-253/18 (Rhenus Veniro GmbH ./ Stadt Euskirchen)**

- Vorlagefrage ist nicht zu beantworten.



**AntweilerLiebschwagerNieberding**  
Rechtsanwälte

## IV. Ausgleichsleistungen



## Art. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007

- „(1) Gewährt eine zuständige Behörde dem ausgewählten Betreiber ausschließliche Rechte und/oder **Ausgleichsleistungen** gleich welcher Art **für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen**, so erfolgt dies **im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags**.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können **gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen** auch Gegenstand **allgemeiner Vorschriften** sein. Die zuständige Behörde gewährt den Betreibern eines öffentlichen Dienstes gemäß den in den Artikeln 4 und 6 und im Anhang festgelegten Grundsätzen eine Ausgleichsleistung für die – positiven oder negativen – finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung der in den allgemeinen Vorschriften festgelegten tariflichen Verpflichtungen zurückzuführen sind; dabei vermeidet sie eine übermäßige Ausgleichsleistung. Dies gilt ungeachtet des Rechts der zuständigen Behörden, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen in öffentliche Dienstleistungsaufträge aufzunehmen.



## BVerwG, Urt. v. 10. Oktober 2019 – 10 C 3/19

- Schreibt der Aufgabenträger für die Erbringung von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr die Anwendung eines für das Verkehrsunternehmen nicht auskömmlichen Verbundtarifs vor, hat er die **Wahl**, die Mindereinnahmen entweder durch die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift i.S.d. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 auszugleichen.



## EuGH, Urt. v. 8. September 2022 – C-614/20 (Lux Express Estonia)

- Die **finanziellen Auswirkungen für tarifliche Verpflichtungen** aufgrund einer allgemeinen Vorschrift **sind zwingend** nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 **auszugleichen**.



## EuGH, Urt. v. 21. Dezember 2023 – C-421/22 (Dobeles Autobusu Parks)

- Im Rahmen eines **öffentlichen Dienstleistungsauftrags**, der nach einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren vergeben wird, sind die zuständigen nationalen Behörden nicht verpflichtet, dem Auftragnehmer eine vollständige Ausgleichsleistung für die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zu gewähren, die mittels einer regelmäßigen Indexierung jedes sich seiner Kontrolle entziehende Kostenerhöhung im Zusammenhang mit der Verwaltung und Erbringung dieses Dienstes deckt.
- **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:** Die zuständige Behörde darf dem Auftragnehmer keine Bedingungen zu den Modalitäten der Ausgleichsleistung auferlegen, die Überzogen oder unangemessen sind.



## EuGH, Urt. v. 25. Januar 2024 – C-390/22 (Obshtina Pomorie)

- Die Pflicht der zuständigen Behörde zum finanziellen Ausgleich für die Auferlegung gemeinwirtschaftliche Verpflichtung hängt nicht davon ab, ob im Haushaltsgesetz des jeweiligen Mitgliedstaats entsprechende Mittel vorgesehen sind und diese an die zuständige Behörde gezahlt wurden.



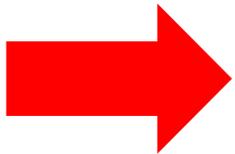
## OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 4. November 2022 – 13 D 61/19.NE

- Zur Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale müssen die Aufgabenträger allgemeine Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 erlassen.
- Auch eigenwirtschaftliche Unternehmen haben einen Anspruch auf Zahlung der Ausbildungsverkehr-Pauschale.
- Entgegenstehende Regelungen der Aufgabenträger sind unwirksam.



## BVerwG, Beschl. v. 20. Dezember 2023 – 8 B 3.23

- Ein Nahverkehrsplan kann keinen gegenüber Linienbusunternehmen verbindlichen Höchsttarif festsetzen.
- Deshalb begründet der Nahverkehrsplan auch keine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung i.S.d. Art. 2 lit. e) VO (EG) Nr. 1370/20007.



Kein Ausgleichsanspruch



## § 8 Abs. 4 Satz 3 PBefG

*„Ausgleichszahlungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs nach § 54a sind aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausgenommen.“*



## § 45a Abs. 1 PBefG

„(1) *Im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den § 42 und 43 Nr. 2 ist dem Unternehmer für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs auf Antrag ein Ausgleich nach Maßgabe des Absatzes 2 zu gewähren, wenn und soweit*

- 1. der Ertrag aus den für diese Beförderungen genehmigten Beförderungsentgelten zur Deckung der nach Absatz 2 Satz 2 zu errechnenden Kosten nicht ausreicht, und*
- 2. der Unternehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Zustimmung zu einer Anpassung der in den genannten Verkehrsformen erhobenen Beförderungsentgelte an die Ertrags- und Kostenlage beantragt hat.“*



## § 7a NNVG

„(1) Dem kommunalen Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 obliegt die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr. Bestandteil dieser Verpflichtung ist, dass der Aufgabenträger zu gewährleisten hat, dass Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren um mindestens 25 vom Hundert gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden. Ausbildungsverkehr ist die Beförderung von Auszubildenden im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 124 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436). Erstreckt sich ein Linienverkehr auch auf ein Gebiet außerhalb Niedersachsens, so endet die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 an der Landesgrenze.“



## § 7a NNVG

(2) *Zur Sicherstellung eines hochwertigen und kostengünstigen Verkehrsangebots im Ausbildungsverkehr und bei der Beförderung im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr insgesamt sowie zur Abgeltung der in Verbindung mit der Aufgabe nach Absatz 1 entstehenden Kosten gewährt das Land den einzelnen kommunalen Aufgabenträgern (§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) ab dem Kalenderjahr 2017 eine jährliche Finanzhilfe aus den Mitteln nach § 7 Abs. 5 Satz 2 in Höhe des jeweils in der Anlage 1 aufgeführten Betrages. Soweit die in der Anlage 1 aufgeführten Gebietskörperschaften ihre Aufgabenträgerschaft aus § 4 Abs. 1 auf einen Zweckverband übertragen haben, stehen diesem die für ihr Gebiet in der Anlage 1 aufgeführten Beträge zu. Soweit der jeweilige Aufgabenträger seine Aufgabenträgerschaft gemäß § 4 Abs. 2 einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen hat, muss er dieser einen angemessenen Anteil der ihm nach Satz 1 oder 2 zustehenden Beträge zukommen lassen. Als angemessen gilt der Anteil nach Satz 3, wenn er mindestens der Summe aller Ausgleichsbeträge entspricht, die sich für Verkehrsunternehmen aus § 45a PBefG oder aus einer vertraglichen Abgeltung dieses Anspruchs durch das Land für Verkehrsleistungen im Linienverkehr im Gebiet der Körperschaft (Satz 3) für das Fahrleistungsjahr 2015 ergeben; die einzelnen Ausgleichsbeträge für diese Verkehrsleistungen sind für jedes Unternehmen anhand der Fahrplankilometer zu ermitteln, die von dem Unternehmen im Gebiet der Körperschaft erbracht worden sind.“*



## Art. 3 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007

- (3) *Unbeschadet der Artikel 73, 86, 87 und 88 des Vertrags können die Mitgliedstaaten allgemeine Vorschriften über die finanzielle Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die dazu dienen, Höchsttarife für Schüler, Studenten, Auszubildende und Personen mit eingeschränkter Mobilität festzulegen, aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausnehmen. Diese **allgemeinen Vorschriften sind nach Artikel 88 des Vertrags mitzuteilen**. Jede Mitteilung enthält vollständige Informationen über die Maßnahme, insbesondere Einzelheiten zur Berechnungsmethode.“*



## EuGH, Urt. v. 24. März 2022 – C-666/20P

- Die Kommission hat sich in ihrem Beschluss vom 28. November 2007 betreffend die staatliche Beihilfe für die Emsländische Eisenbahn GmbH (ABl. 2008, C 174, S. 13) zum Inhalt von § 54a PBefG geäußert.
- Es besteht kein Anlass für die Prüfung der Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland ihre Mitteilungspflichten nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfüllt hat.
- Zahlungen eines Bundeslandes an einen Aufgabenträger sind keine staatlichen Beihilfen, weil sie allein den innerstaatlichen Finanztransfer betreffen. Das gilt ohne Rücksicht darauf, dass die Aufgabenträger auch Gesellschafter von Verkehrsunternehmen sind und sich insoweit als Unternehmen wirtschaftlich betätigen.



## Kommission, Aufforderung zur Stellungnahme nach Art. 108 Abs. 2 AEUV – C-2024/4762 (WestVerkehr)

- Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist beihilferechtswidrig, weil ein wettbewerbliches Vergabeverfahren unterblieben ist.
- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Kommunalholding und dem kommunalen Verkehrsunternehmen ist beihilferechtswidrig, weil die Kommunalholding danach zum Ausgleich sämtlicher Verluste verpflichtet ist, und zwar auch solcher Verluste, die nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung von gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen stehen.



**AntweilerLiebschwagerNieberding**  
Rechtsanwälte

**Dr. Clemens Antweiler, Mag. rer. publ.**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Fachanwalt für Vergaberecht

[c.antweiler@aln-partner.de](mailto:c.antweiler@aln-partner.de)

AntweilerLiebschwagerNieberding Rechtsanwälte PartG mbB

Immermannstraße 20

40210 Düsseldorf

